

## **Amtliche Mitteilungen**

### **Verkündungsblatt**

**35. Jahrgang, Nr. 6, 10.02.2014**

**Ordnung über die Auslaufplanung  
des Master-Studiengangs Maschinenbau  
des Fachbereichs Maschinenbau  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 6. Februar 2014**

**Ordnung über die Auslaufplanung  
des Master-Studiengangs Maschinenbau  
des Fachbereichs Maschinenbau  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 6. Februar 2014**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), sowie § 1 Abs. 5 der Rahmenordnung über die Auslaufplanung von Studiengängen an der Fachhochschule Dortmund vom 8. Februar 2008 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 29. Jahrgang, Nr. 4 vom 12.2.2008), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

## § 1

### Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Planung des auslaufenden Master-Studiengangs Maschinenbau des Fachbereichs Maschinenbau an der Fachhochschule Dortmund mit dem Ziel, den Vertrauensschutz und ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen zu sichern, das den eingeschriebenen Studierenden sowie den gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassenen Zweithörerinnen und Zweithörern (nachfolgend Studierende genannt) die Fortsetzung des Studiums bis zum Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich sechs Semester ermöglicht.

## § 2

### Einstellung des Studiengangs

- (1) Der Master-Studiengang Maschinenbau wird zum 1. März 2014 eingestellt.
- (2) Zu und ab dem Zeitpunkt der Einstellung des Studiengangs nach Absatz 1 werden keine Studierenden mehr für das erste Fachsemester zugelassen oder immatrikuliert. Eine Zulassung und Immatrikulation in höhere Fachsemester der Regelstudienzeit ist entsprechend der anrechenbaren Studien- und Prüfungsleistungen in diejenigen Fachsemester möglich, in die noch eine Rückmeldung der zum Zeitpunkt der Einstellung des Studiengangs bereits eingeschriebenen Studierenden erfolgt.

## § 3

### Aufhebung des Studiengangs und der Prüfungsordnung

- (1) Der Master-Studiengang Maschinenbau sowie die Master-Prüfungsordnung (MPO) für den Master-Studiengang Maschinenbau des Fachbereichs Maschinenbau an der Fachhochschule Dortmund vom 26. Februar 2009 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 30. Jahrgang, Nr. 11 vom 02.03.2009), zuletzt geändert durch Ordnung vom 30. November 2011 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 32. Jahrgang, Nr. 56 vom 01.12.2011), werden zum Ende des Sommersemesters 2017 (31. August 2017) aufgehoben.
- (2) Studierende, die bis zum Zeitpunkt der Aufhebung des Studiengangs nach Absatz 1 ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch und werden gemäß § 51 Abs. 1 Buchstabe c HG exmatrikuliert, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der Fachhochschule Dortmund wechseln. § 5 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

## § 4

### Bereitstellung des Lehrangebots

- (1) Das Lehrveranstaltungsangebot läuft sukzessive aus. Das plangemäße Angebot eines Semesters wird in der Regel letztmalig zwei Semester, nachdem die zuletzt eingeschriebene Semesterkohorte dieses Semester durchlaufen hat, angeboten (vgl. dazu die **Anlage**).
- (2) Der Fachbereich Maschinenbau erstellt bei Bedarf Äquivalenzlisten, die den Studierenden ermöglichen, äquivalente Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge des Fachbereichs oder der Hochschule zu besuchen, um dort die für ihr Studium erforderlichen Prüfungen abzulegen. In diesen Fällen ersetzen die äquivalenten Lehrveranstaltungen das plangemäße Lehrveranstaltungsangebot gemäß Absatz 1.

## § 5

### **Bereitstellung des Prüfungsangebots; Anmeldung zur Bachelor-Thesis**

- (1) Das Prüfungsangebot läuft sukzessive aus. Die Prüfungen für das plangemäße Lehrveranstaltungsangebot eines Semesters werden letztmalig vier Semester, nachdem die zuletzt eingeschriebene Semesterkohorte dieses Semester durchlaufen hat, angeboten (vgl. dazu die **Anlage**).
- (2) Die erstmalige Anmeldung zur Anfertigung der Thesis muss unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit spätestens bis zum 31. August 2016 erfolgen.
- (3) Soweit ein Prüfling das Versäumen der Anmeldung zu einer Prüfung nicht zu vertreten hat oder die Prüfungsordnung abweichende Bestimmungen über den Zeitpunkt der Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen enthält oder es zu einer unzumutbaren Härte als Folge dieser Ordnung kommt, entscheidet über Ausnahmen der Prüfungsausschuss. Dabei sind vor allem die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, zu berücksichtigen.

## § 6

### **Schlussbestimmungen**

Die Studierenden des auslaufenden Master-Studiengangs Maschinenbau werden durch den Fachbereich Maschinenbau so früh wie möglich durch Aushänge und persönliche Schreiben von der Auslaufplanung für diesen Studiengang in Kenntnis gesetzt.

## § 7

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Dortmund vom 23.01.2014 sowie des Rektorats vom 04.02.2014.

Dortmund, den 6. Februar 2014

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan  
des Fachbereichs Maschinenbau  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dr. Straßmann

**Auslaufplanung für die Bereitstellung des plangemäßen Lehr- und Prüfungsangebots  
im Master-Studiengang Maschinenbau (siehe auch § 4 Abs. 2)**

Module des Fachsemesters ...	Letztmalige Einschreibung in das 1. Fachsemester	Einstellung des Studiengangs */ Ende der Regelstudienzeit							Aufhebung des Studiengangs **	
	1 SS 2013	2 WS 2013/14	3 SS 2014	4 WS 2014/15	5 SS 2015	6 WS 2015/16	7 SS 2016	8 WS 2016/17	9 SS 2017	
1	LV/P	LV/P	LV/P	P	P					
2		LV/P	LV/P	LV/P	P	P				
3			LV/P	LV/P	LV/P	P	P			
Thesis/ Kolloquium	31. August 2016 als spätester Zeitpunkt für erstmalige Anmeldung zur -Thesis							Thesis		

\* Der Studiengang ist auslaufend; eine Zulassung oder Immatrikulation ist nicht mehr möglich (siehe § 2)

\*\* Der Studiengang ist zum Ende des Semesters nicht mehr existent; eine Rückmeldung ist nicht mehr möglich (siehe § 3)

LV Lehrveranstaltung

P Prüfung